

98. Ist für die Vollziehung einer einstweiligen Verfügung das Gericht, das die Verfügung erlassen hat, als Vollstreckungsgericht zuständig?

C.P.D. §§ 815. 810. 808.

IV. Civilsenat. Beschl. v. 16. Dezember 1895 i. S. W. (Kl.) w. Ehefrau (Bekl.). Beschw.-Rep. IV. 215/96.

I. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Das Oberlandesgericht zu Breslau, vor dem der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz schwebt, hat durch Beschluß vom 7. November 1895 dem Kläger im Wege der einstweiligen Verfügung aufgegeben, an die Beklagte, zu Händen ihres Prozeßbevollmächtigten, einen Kostenvorschuß von 20 *M* zu zahlen. Zum Zwecke der Vollziehung dieser Entscheidung hat die Beklagte bei dem Oberlandesgerichte den Antrag gestellt, in Höhe des zu leistenden Vorschusses und der Nebenkosten den Gehaltsanspruch des Klägers zu pfänden und ihr zu überweisen. Das Oberlandesgericht hat den Antrag abgelehnt, indem es sich zu der verlangten Anordnung nicht für zuständig erachtet hat. Die gegen diese Entscheidung erhobene Beschwerde ist unbegründet.

Die Beklagte leitet die Zuständigkeit des Oberlandesgerichtes aus der Vorschrift des § 815 C.P.D. in Verbindung mit § 810 ebenda her. Nach § 815 finden auf die Anordnung einstweiliger Verfügungen und das weitere Verfahren, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten, die Vorschriften über die Anordnung von Arresten und über das Arrestverfahren entsprechende Anwendung, und der § 810, der von der Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen handelt, bestimmt, daß diese durch Pfändung bewirkt werde, daß die Pfändung ein Pfandrecht mit den im § 709 festgesetzten Wirkungen begründe, und daß für die Pfändung einer Forderung das Arrestgericht als Vollstreckungsgericht zuständig sei. Die Beklagte will gemäß § 815 die letztere Bestimmung auf die Vollziehung einstweiliger Verfügungen entsprechend angewendet wissen, so daß das Gericht, das die einstweilige Verfügung erlassen hat, als Vollstreckungsgericht zuständig sei. Das Oberlandesgericht hat jedoch

mit Recht der Zuständigkeitsbestimmung des § 810 die entsprechende Anwendung im Falle der Vollziehung einer einstweiligen Verfügung verweigert.

Für die Anwendung des § 810 ist bei der Vollziehung einstweiliger Verfügungen, die nicht auf Geldleistung gerichtet sind, überhaupt kein Raum gegeben, weil nach § 817 ebenda das Gericht in jedem einzelnen Falle die Anordnungen, die zur Erreichung des von der einstweiligen Verfügung beabsichtigten Zweckes erforderlich sind, nach freiem Ermessen zu bestimmen hat, und deshalb eine Pfändung, die ein Pfandrecht mit den Wirkungen des § 709 a. a. D. begründet, wie sie der § 810 im Sinne hat, nicht in Frage treten kann. Aber auch bei der Vollziehung der auf Geldleistung gehenden einstweiligen Verfügungen ist eine entsprechende Anwendung des § 810 ausgeschlossen. Denn eine einstweilige Verfügung dieser Art und der Arrest verfolgen wesentlich voneinander verschiedene Zwecke. Der Arrest ist auf Sicherstellung, die einstweilige Verfügung auf Befriedigung des Gläubigers gerichtet. Der § 810 ordnet deshalb bei der Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen als Vollziehungsmaßregel nur die Pfändung und, wenn Geld gepfändet ist, oder wenn die Pfändung beweglicher körperlicher Sachen stattgefunden hat, deren alsbaldige Versteigerung nach den Umständen geboten ist, die Hinterlegung des Geldes oder des Erlöses an. Folgeweise beschränkt sich auch die Vollziehung des Arrestes in Forderungen auf deren Pfändung, wogegen die Überweisung der gepfändeten Forderungen außerhalb der Grenzen der Vollziehung des Arrestes liegt. Dies ergibt sich aus dem klaren Wortlaute des Gesetzes, wie aus dem rechtlichen Wesen des Arrestes. Damit übereinstimmend äußert sich die „Begründung“ des Entwurfes der Civilprozeßordnung (S. 456) dahin:

„Die Vollziehung des Arrestes muß an dem Punkte anhalten, an welchem die bloße Sicherung aufhören und die Befriedigung des Gläubigers beginnen würde. Aus diesem Grunde kann ebensowenig die Versteigerung körperlicher Sachen, wie die Überweisung einer Forderung oder die Auszahlung einer gepfändeten oder durch Versteigerung erzielten Geldsumme an den Gläubiger erfolgen.“

In demselben Sinne hat sich schon das Reichsgericht ausgesprochen, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 33 S. 421.

Bei der so beschränkten Tragweite des § 810 trifft diese Gesetzesvorschrift auf die Vollziehung einstweiliger Verfügungen, die die Befriedigung des Gläubigers bezwecken, nicht zu, und deshalb ist auch in solchem Falle der dort getroffenen Bestimmung, nach der für die Pfändung einer Forderung das Arrestgericht als Vollstreckungsgericht zuständig ist, die entsprechende Anwendung zu versagen. Eine in letzterer Beziehung abweichende Auffassung würde dahin führen, daß die Vollziehung einstweiliger Verfügungen nicht einheitlich bewirkt werden könnte, indem für die Pfändung der Forderung das Gericht, welches die Verfügung erlassen hat, dagegen für die Überweisung der Forderung, die die Befriedigung des Gläubigers zur Folge haben soll, gemäß § 729 Abs. 2 C.P.D. das Amtsgericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als Vollstreckungsgericht zuständig wäre. Ein solches Ergebnis würde aber der Absicht des Gesetzes widersprechen.

Aus diesen Gründen muß bei der Vollziehung einstweiliger Verfügungen die im § 808 a. a. D. für die Vollziehung des Arrestes als Regel hingestellte Vorschrift, wonach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung finden, nicht aber die Ausnahmebestimmung des § 810 als maßgebend gelten.“<sup>1</sup> . . .

<sup>1</sup> Vgl. Kommentare zur Civilprozeßordnung: Gaupp, Anm. 1 zu § 815, Anm. 1 zu § 810; Seuffert, Anm. 1 zu § 815; Reinde, Anm. 2 zu § 815; Förster, Anm. 2 zu § 810; Hellmann, Anm. zu §§ 810, 815; — Hellmann, Civilprozeßrecht S. 956; Annalen des Oberlandesgerichtes Dresden Bd. 3 S. 163; Annalen der badischen Gerichte Jahrg. 1891 S. 211 (Zeitschrift für Gerichtsvolziehung Jahrg. 1892 S. 160); Dorenborf, Arrest und einstweilige Verfügungen S. 151. — N. N.: v. Wilimowski und Levy, Anm. 1 zu § 815, Anm. 3 zu § 810; anscheinend auch Struckmann und Koch, Anm. 1 zu § 815; Busch, Zeitschrift für den Civilprozeß Bd. 18 S. 400. D. C.